



---

## BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN STANDESBEAMTINNEN UND STANDESBEAMTEN E.V. (BDS)

Bundesministerium  
der Justiz  
Mohrenstraße 37  
10117 Berlin

Mitglied im Europäischen  
Verband der Standesbeamteninnen  
und Standesbeamten (EVS)

Präsident:  
Volker Weber

Geschäftsführer:  
Gerhard Bangert

Bahnhofstraße 14  
36364 Bad Salzschlirf  
Telefon 06648 93140  
Telefax 06648 931414

22. Mai 2023

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts; hier: Ihr Schreiben vom 11. April 2023, Az: 110400#00005#005

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die angestrebte Reform des Ehe- und Geburtsnamensrechts. Jedoch schlägt der Entwurf lediglich Änderungen des zivilrechtlichen Namensrechts in einzelnen Bereichen vor. Er unternimmt keine umfassende Reform des deutschen Namensrechts. Der restriktive Charakter des deutschen Namensrechts, den der Entwurf selbst zutreffend konstatiert, bleibt grundsätzlich bestehen. Insbesondere setzt sich nach dem Entwurf die Zweigleisigkeit des deutschen Namensrechts, bestehend aus dem zivilrechtlichen Namensrecht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und dem öffentlich-rechtlichen Namensrecht im Namensänderungsgesetz, fort. Dies bedingt weiterhin die für die Bürger nicht nachvollziehbare uneinheitlichen Zuständigkeitsregelung, die sich bis in die bestehenden differierenden Rechtswege widerspiegelt. Der grundlegend bestehende Reformbedarf des deutschen Namensrechts wird damit nicht aufgegriffen.

Ergänzend möchten wir auf folgende Punkte hinweisen bzw. Ergänzungen anregen:

Bisher fehlt es an einer Norm, die für Personen, die dem deutschen Namensstatut unterliegen, zwingend das Führen eines Vornamens auferlegt.

## **§ 1354 BGB n.F. Ehename**

Historisch befinden sich die Regelungen des Ehenamensrechts schon immer in § 1355 BGB. Er hat sich somit zu einer feststehenden Norm entwickelt. Wir plädieren dafür, die Regelungen in diesem Paragrafen zu belassen, um auch die verfahrenstechnischen Folgen der Änderung (Änderungen von Vordrucken, juristischer Fachliteratur – Kommentare usw.– sowie der Spezifikation „XPersonenstand“) zu reduzieren.

Die Neuerungen könnten in Unterregelungen (§ 1355a BGB usw.) aufgenommen werden.

Der Entwurf beinhaltet keine Regelung für bestehende Ehen zu einer getrennten Namensführung zurückzukehren. Wünschenswert wäre die Aufnahme einer gesetzlichen Regelung entsprechend der BGH-Entscheidung vom 21.03.2001 (StAZ 2001, 211).

Können Ehegatten, deren Doppelnamen nach den bisherigen Regelungen zwingend einen Bindestrich enthalten, durch Erklärung eine Streichung des Bindestrichs erwirken?

§ 1354 Absatz 2 Nr. 2 BGB n.F. sollte zur Klarstellung folgende Formulierung erhalten:  
„....den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung geführten Familiennamen eines Ehegatten oder.....“

## **§ 1355 BGB n.F. Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens**

Die Erklärung zur Führung einer geschlechtsangepassten Form des Ehenamens durch einen Ehegatten hat zur Voraussetzung, dass dies seiner Herkunft oder der Tradition derjenigen Sprache entspricht, aus der der Name stammt.

Obwohl gemäß der Gesetzesbegründung die Regelung auf slawische und sorbische Minderheiten abzielt, fallen unter den Gesetzeswortlaut auch ehemalige Adelsbezeichnungen, die derzeit in Deutschland als Teil des Familiennamens fortgeführt und, basierend auf der einschlägigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, auch geschlechtsspezifisch abgewandelt werden. § 1355 BGB n.F. schafft insoweit erstmalig eine Rechtsgrundlage. Entspricht dies dem Willen des Gesetzgebers? (Vgl. hierzu näher demnächst auch von Bary, ZRP 2023).

Wir schlagen vor, die Möglichkeit der geschlechtsanpassenden Namenserklärung thematisch in das Gesetz zur Ausführung des Artikels 11 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens des Europarats vom 01. Februar 1995 zum Schutz nationaler Minderheiten (Minderheiten-Namensänderungsgesetz) aufzunehmen.

## **§ 1617 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BGB n.F.**

Im Hinblick auf § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BGB n.F. fällt auf, dass das Gesetz bezüglich des erteilten Namens keine Kindeswohlprüfung vorsieht. Eine solche ist im Bereich der Vornamenserteilung allgemein anerkannt und stellt gegenwärtig die einzige Grenze bei der Vornamenserteilung dar. Gerade bei der Gestaltung von Doppelnamen sind Problemfälle denkbar, etwa wenn die Eltern ihre Familiennamen für das Kind zu dem

(neuen) Familiennamen „Voll-Pfosten“ verbinden. (Vgl. hierzu näher demnächst auch von Bary, ZRP 2023).

Auch hier verweisen wir bezüglich der Altfälle (Widerruf Bindestrich?) auf unsere Ausführungen unter Ehenamen.

#### **§ 1617 Absatz 4 Satz 3 BGB n.F.**

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis bitten wir, die „Kann-Regelung“ für das Gericht in eine „hat zu setzen“ zu ändern.

#### **§ 1617 Absatz 6 BGB n.F.**

Im Hinblick auf die Intention, das deutsche Namensrecht zu liberalisieren, regen wir an, auf die Bindungswirkung für Geschwisterkinder zu verzichten.

#### **§ 1617a Absatz 2 BGB n.F.**

§ 1617e Absatz 3 BGB n.F. sieht eine Rückbenennungsmöglichkeit für einbenannte Kinder vor. Wir schlagen vor, für die unter § 1617a Absatz 2 BGB n.F. fallenden Kinder, die durch den alleinsorgeberechtigen Elternteil den Namen des anderen Elternteils erhalten haben, ebenfalls ein Rückerklärungsrecht einzuräumen.

Ergänzend regen wir innerhalb dieser Norm an, eine Regelung aufzunehmen, die es ermöglicht, bei einem Wechsel des Sorgerechts ein Neubestimmungsrecht für das Kind mit dem dann sorgeberechtigen Elternteil zu schaffen. Derzeit fehlt es an dieser Möglichkeit, wenn dem Kind durch die alleinsorgeberechtigte Mutter der Name des Vaters (mit dessen Einwilligung) erteilt wurde und nach dem Tod der Mutter das Gericht die Sorge auf den Vater übertragen hat.

#### **§ 1617b Absatz 1 BGB n.F.**

Bereits die derzeitig geltende Fassung sieht eine Begrenzung des Erklärungsrechts auf drei Monate vor. Diese Frist halten wir im Vergleich zur Regelung des § 1617c Absatz 1 BGB, die eine Erklärung auch über die Volljährigkeit des Kindes ermöglicht, für entbehrlich.

#### **§ 1617b Absatz 2 BGB n.F.**

Wir bitten, bei der Variante des Antragsrechts des Mannes eine Ergänzung aufzunehmen, dass das Kind (gesetzlicher Vertreter) über diesen Antrag in Kenntnis gesetzt wird. Ansonsten findet eine Namensänderung statt, über die die Bezugspersonen erst bei Neuausstellung einer Geburtsurkunde oder eines neuen Ausweisdokumentes erfahren.

#### **§ 1617d BGB n.F.**

Diese Vorschrift gewährt dem volljährig gewordenen Kind kein eigenständiges Erklärungsrecht, obwohl durchaus Fälle denkbar sind, in denen hierfür ein

beachtenswertes Bedürfnis bestehen kann, etwa wenn das Kind weiterhin im Haushalt mit dem namensändernden Elternteil wohnt.

### **§ 1617e BGB n.F.**

Diese Regelung soll die bisherigen Vorschriften des § 1618 BGB a.F. enthalten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter § 1354 BGB n.F. und bitten nachdrücklich, die Normen für die Einbenennung und nunmehr mögliche Rückbenennung im § 1618 BGB zu belassen.

### **§ 1617f BGB n.F.**

Hierzu wird auf die Ausführungen oben zu § 1355 BGB n.F. verwiesen, die hier entsprechend gelten.

### **§§ 1757 ff BGB n.F.**

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Volljährigenadoption nicht mehr zwingend eine Namensänderung für den Angenommenen erfolgen muss.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis bitten wir jedoch ausdrücklich um Abgrenzung der möglichen bei der Adoption zur Verfügung stehenden Namen für den Angenommenen. Die gehäuften ungenauen Adoptionsbeschlüsse sind in der Praxis nicht umsetzbar. So werden für einen ledigen Volljährigen sowohl ein Geburts- als auch zusätzlich ein Familienname erteilt, so dass diese ledige Person nach der Adoption mit Familienname und Geburtsname herausgeht.

Auch sollte eine Regelung aufgenommen werden, wie zu verfahren ist, wenn sich der Geburtsname durch Annahme als Kind ändert, dieser aber zu einem Begleitnamen in der Ehe erklärt wurde. Besteht für diese Fälle ein neues Erklärungsrecht bzgl. des Begleitnamens oder erstreckt sich die Namensänderung auf den Begleitnamen?

### **Artikel 10 Abs. 2 und 3 EGBGB n.F.**

Die Möglichkeit einer sogenannten Rückrechtwahl ist derzeit für den Bereich des Ehenamens lediglich in den Verwaltungsvorschriften des Personenstandsgesetzes (Nr. 41.2 PStG-VwV) eingeräumt. Hier wünschen wir uns eine gesetzliche Regelung, erweitert um eine Rückrechtwahl auch für Rechtswahlerklärungen nach Artikel 10 Abs. 3 EGBGB nach Erreichen der Volljährigkeit.

### **Artikel 10 Abs. 3 EGBGB n.F.**

Die Ausweitung der Rechtswahlbefugnis auf den Namen schließt, im Gegensatz zum geltenden Recht, auch den Vornamen ein, was in Einzelfällen sinnvoll sein kann. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen künftig auch Rechtsordnungen wählbar sein, welche eine den familiären Bezug erkennbar machende Namenserteilung nicht zwingend vorschreiben. Die Änderung zielt dabei auf eine Korrektur der restriktiven Rechtsprechung des BGH (StAZ 2018, 280) hinsichtlich der Wählbarkeit von Rechtsordnungen, welche ausschließlich Eigennamen kennen oder Phantasienamen

zulassen (Stichwort Common-Law-Rechtskreis). Korrekturen im Einzelfall sollen über den ordre public (Art. 6 EGBGB) erfolgen.

Im Grundsatz ist das Vorhaben zu begrüßen. Im Einzelfall bleiben allerdings Zweifel: Soll künftig für die Namensführung des Kindes einer deutschen Mutter und eines ägyptischen Vaters tatsächlich ägyptisches Recht wählbar sein, mit dem Ergebnis, dass das Kind ausschließlich eine Namenskette führen könnte? Oder wäre dies ein Fall für den ordre public, den die Begründung als Prüfmaßstab für inhaltlich-materielle Aspekte benennt? Die Regelung sollte dahingehend präzisiert werden, dass durch die Rechtswahl keine Ergebnisse erzielt werden dürfen, die der Grundstruktur des deutschen Namensrechts mit seiner Aufteilung in Vor- und Nachnamen widersprechen. Es sollte daher keine Ausweitung der Rechtswahlerklärung auf den Namen möglich, sondern auf den Familiennamen begrenzt sein.

### **Artikel 229 EGBGB n.F.**

Der Entwurf sieht eine befristetes Erklärungsrecht bis zum 31. Dezember 2026 vor. Um die zu erwartenden Erklärungsanträge nicht unnötig in ein enges Zeitfenster zu drängen, sollte auf eine Übergangsfrist verzichtet werden. Dies entspannt die Anzahl der Anträge für die Verwaltung und schafft auch für die Bürger ein unbegrenztes Erklärungsrecht.

### **§ 45a PStG**

Um eine Zentrierung der namensrechtlichen Vorschriften zu erwirken, sollte § 45a PStG in die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches integriert werden.

### **§ 45 PStG**

§ 45 PStG enthält keine Zuständigkeitsregelung zur Aufnahme und wirksamen Entgegennahme von Rechtswahlerklärungen nach Artikel 10 Abs. 3 EGBGB.

### **Lebenspartnerschaftsgesetz**

§ 21 LPartG macht die bisherige Regelung des § 9 LPartG entbehrlich. In der Konsequenz sollten auch die Vorschriften des § 3 LPartG entfallen.

### **Art. 48 EGBGB n.F.**

Die Norm bleibt weiterhin beschränkt auf Namensträger mit deutschem Namensstatut. Dies ist bereits bisher kritisiert worden (näher dazu *Hepting/Dutta*, Familie und Personenstand, 4. Aufl. 2 022, Rdnr. II-458f. mwN). Insoweit sollte nochmals über eine Ausweitung nachgedacht werden, da eine Beeinträchtigung der Personenfreizügigkeit auch durch eine Nichtanerkennung eines Namens für den inländischen Rechtsbereich drohen kann, wenn der Namensträger nicht deutscher Staatsangehöriger ist.

### **Art. 10 EGBGB in der Fassung des Vorschlags gemäß Anlage 3 zum übersandten Referentenentwurf (im Folgenden Art. 10 EGBGB-E)**

Die Praxis spricht sich für eine ausdrückliche Beibehaltung der Regelanknüpfung an das Personalstatut aus. Entgegen den Ausführungen im Referentenwurf sehen wir mit der

Anknüpfung der Namensführung an den gewöhnlichen Aufenthalt eine unnötige Forcierung der Fallzahlen hinkender Namensführungen.

Unklar ist auch, ob bei der Definition des gewöhnlichen Aufenthalts den Interpretationen der BGH-Rechtsprechung oder der Intention des Europäischen Gerichtshofs gefolgt werden soll.

Der nachweisliche Beleg der für den Bürger maßgeblichen Namensführung lässt sich auch ihm gegenüber in der Regel problemlos über öffentliche Urkunden seines Heimatstaates dokumentieren. Bei einem Statutenwechsel durch Zuzug aus dem Ausland ist eine einfache Bewertung des maßgeblichen Namensstatuts nicht mehr möglich. Diskussionen mit dem Bürger sind vorprogrammiert.

Die Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthaltes ist nur mit erhöhtem Aufwand möglich. Sie reduziert aber im Ergebnis die Möglichkeit der Geltendmachung einer höherwertigen Tätigkeit der Standesbeamtinnen und Standesbeamten bei ihrer Eingruppierung, da die Dienstherren die Anknüpfung an deutsches Namensstatut unterstellen.

Im Ergebnis würde die Neuregelung zur Konsequenz führen, dass ein Deutscher mit gewöhnlichem Aufenthalt in Ägypten dem ägyptischen Namensrecht mit der Notwendigkeit der Führung einer Namenskette unterliegt. Dies würde der bisherigen Intention des Tragens von Vor- und Familiennamen für deutsche Staatsangehörige zuwiderlaufen.

Mit freundlichen Grüßen



(Weber)  
Präsident